

**Bewilligung-Nr.:**

(durch die Gemeinde ausgefüllt)

## Parkplätze Gesuch um Benützung von öffentlichem Grund

(Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn eingereicht werden)

### Gesuchsteller

Name, Vorname/Firma: .....

Strasse und Nr.: .....

Adresszusatz: .....

PLZ und Ort: .....

Zuständige Person: ..... Geb.-Datum: .....  
(nur Privatperson)

Telefon Geschäft ..... Mobile: .....

E-Mail: .....

**Rechnungsadresse** (falls abweichend vom Gesuchsteller)

.....  
.....

---

### Ort der Parkplatzabspernung

Strasse (Höhe Nr.): .....

Kat.-Nr.: .....

Nähere Bezeichnung: .....

Nutzungsgrund: .....

Nutzfläche Total m2: ..... Breite m: ..... Länge m: .....

Anzahl Parkfelder: .....

Insgesamt/Total Tage: ..... von: ..... bis: .....

Planbeilage(n): obligatorisch / Situationsplan mit Skizze (1:200 / 1:500) im Ausdruckformat A4 oder A3

---

### Gebühren

Die Bewilligung ist kostenpflichtig. Für zu spät eingereichte Gesuche wird ein Expresszuschlag erhoben. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

## Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Bedingungen gelten als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Der Gesuchsteller (Unterschrift / Firmen-Stempel)

## Verfügung

*Wird durch die Gemeinde Regensdorf ausgefüllt*

### Bewilligung

Das obenstehende Gesuch wird bewilligt.

### Gebühren

Benützung Parkfelder	Anzahl PP: _____	
	Anzahl Tage: _____ à Fr. 5.00/PP	Fr. _____
Aufwand Werkhof für Signalisation (pauschal)		Fr. _____
Expresszuschlag		Fr. _____
<b>Total</b>		<b>Fr. _____</b>

Die Gebühren sind innert 30 Tagen mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen.

### Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Die Parkplätze sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden.
2. Für allfällige Schäden wird gemeindeseits jegliche Haftung abgelehnt.
3. Der öffentliche Verkehr darf nicht behindert werden.
4. Eine allfällige Verlängerung der Bewilligung ist vor Ablauf der vereinbarten Bewilligungsdauer zu beantragen. Die Abteilung Sicherheit prüft, ob eine Verlängerung möglich ist.
5. Der Werkhof Regensdorf wird beauftragt, am \_\_\_\_\_ die notwendigen Signalisationen anzubringen:
  - Halteverbot (mit Anfang, Wiederholung und Ende)
  - Zusatzschild mit folgendem Text: \_\_\_\_\_

### Entzug der Bewilligung

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Verfügung kann den sofortigen, teilweisen oder vollständigen entschädigungslosen Entzug der Bewilligung zur Folge haben.

Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige wegen Wiederhandlung gegen Art. 292 StGB:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat, 8105 Regensdorf, eine Neuurteilung verlangt werden. Das Gesuch um Neuurteilung muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Bewilligung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen

Regensdorf, .....

.....  
Stempel und Unterschrift Gemeinde Regensdorf

### **Kopie dieser Bewilligung per E-Mail an:**

- Kantonspolizei (cazo@kapo.zh.ch)
- Feuerwehr (kommando@fw-regensdorf.ch)
- Werkhof (werkhof@regensdorf.ch)
- Tiefbau (tiefbau@regensdorf.ch)
- Gemeindepolizei (polizei@regensdorf.ch)
- Abteilung Sicherheit (Veranstaltungskalender)

## Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Entzug der Bewilligung: Der Gemeinde Regensdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
2. Dem Gesuch ist zwingend ein aktueller Leitungskatastersituationsplan im Massstab 1:200/1:500 (Format A4/A3) mitzusenden. Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar und vermasst einzutragen.
3. Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist 5 Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Benützungsdauer bei der Gemeinde Regensdorf per E-Mail zu beantragen.
4. Der Verkehr, im speziellen der öffentliche Verkehr (VBG), sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
5. Die zu benützende Fläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.).  
Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflasterungen zu reinigen. Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.  
Rollmulden und Schuttmulden sind auf eine geeignete Unterlage zu stellen. Beschädigte Flächen auf öffentlichem Grund werden dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt.
6. Durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) verunreinigter öffentlicher Grund ist sofort zu reinigen. Die benützten Flächen sind sauber zu hinterlassen. (StrG 722.1, §27, Pflichten Dritter). Allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten auf öffentlichem Grund werden dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt.
7. Auf das Ende der bewilligten Nutzung, hat der Rückbau zu erfolgen. Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) ist verpflichtet, danach die Abnahme durch den Leiter Werkhof (044 840 20 81) zu veranlassen.
8. Für die Signalisation der Parkplätze (Parkplatzabspernung) ist die Gemeinde Regensdorf zuständig. Das Bringen, Aufstellen und wieder Wegräumen der Signalisation ist kostenpflichtig und wird dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Regensdorf in Rechnung gestellt.
9. Instandstellungsarbeiten von Schäden am benutzten Grund (inkl. Strassenmarkierungen) werden von der Gemeinde Regensdorf in Auftrag gegeben. Die Verrechnung an den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) erfolgt zu den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich durch die Gemeinde Regensdorf.
10. Die Bewilligung und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Regensdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf sowie nach den gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3). Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.
11. Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet sowohl gegenüber der Gemeinde Regensdorf, als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus der Nutzung entstehen. Die Gemeinde Regensdorf übernimmt keine Haftung.

Regensdorf, 18. September 2023